

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/IB2018/000822	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 30.07.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 23.09.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. G05B19/042 G05B19/418

Anmelder
WAGO VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER...

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Rakoczy, Tobias Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>2-13</u> Nein: Ansprüche <u>1, 14, 15</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 DE 10 2010 020446 A1 (WAGO VERWALTUNGS GMBH [DE]) 17. November 2011 (2011-11-17) in der Anmeldung erwähnt
- D2 EP 1 349 024 A2 (SICK AG [DE]) 1. Oktober 2003 (2003-10-01)
- D3 DE 10 2013 106572 A1 (WEIDMÜLLER INTERFACE GMBH & CO KG [DE]) 24. Dezember 2014 (2014-12-24)

zu Punkt V:

1 Neuheit und erfinderische Tätigkeit (Artikel 33 PCT)

1.1 Ungeachtet der unten erwähnten mangelnden Klarheit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 auch nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT, sodass die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT nicht erfüllt sind.

1.2 D1 offenbart eine

*Schaltung zur Kopplung eines Feldbusses und eines Lokalbusses
(Zusammenfassung, Figur 1),*

- mit einem Feldbuskontroller, eingerichtet zum Senden und Empfangen von Prozessdaten über den Feldbus (Absatz 0043),

. mit einem Lokalkontroller, eingerichtet zum Senden und Empfangen der Prozessdaten über den Lokalkontroller (Absatz 0045),

- mit einer Datenverwaltungseinheit, wobei die Datenverwaltungseinheit mit dem Feldbuskontroller und dem Lokalkontroller verbunden ist, und wobei die Datenverwaltungseinheit zum Transferieren der Prozessdaten zwischen Feldbuskontroller und Lokalkontroller eingerichtet ist (Absatz 0044),

- mit einem Speicherbereich, wobei der Speicherbereich mit der Datenverwaltungseinheit zum Kopieren und Speichern der Prozessdaten verbunden ist (Absatz 0043), und,

- mit einem Prozessor, wobei der Prozessor mit der Datenverwaltungseinheit verbunden ist, und wobei der Prozessor mit dem Speicherbereich verbunden ist, bei der der Prozessor eingerichtet ist, die Datenverwaltungseinheit einzustellen zum Kopieren der Prozessdaten in den Speicherbereich, bei der der Prozessor eingerichtet ist, die in den Speicherbereich kopierten Prozessdaten auszulesen (Absatz 0045).

Somit offenbart D1 alle Merkmale des Anspruchs 1 in Kombination.

- 1.3 Auch im Lichte der im Recherchenbericht zitierten Passagen der Druckschriften D2 und D3 ist der Gegenstand des Anspruchs 1 neuheitsschädlich getroffen.
- 1.4 Obige Argumente gelten, mutatis mutandis, auch für die korrespondierenden unabhängigen Ansprüche 14 und 15.
- 1.5 Ausgehend von den im Recherchenbericht angegebenen Passagen der Druckschriften D1 - D3 liegt der jeweilige Gegenstand der abhängigen Ansprüche 2 - 13 im Rahmen fachüblicher Implementierungsdetails. Der Gegenstand der Ansprüche 2 - 13 ist somit nicht erfinderisch (Artikel 33(3) PCT).

zu Punkt VII:

2 Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 2.1 Die Ansprüche sind nicht in der zweiteiligen Form abgefasst (Regel 6.3 (b)(i) und (ii) PCT).
- 2.2 In der Beschreibung ist der zugrunde liegende Stand der Technik nicht ausreichend angegeben (Regel 5.1(a)(ii) PCT).

zu Punkt VIII:

3 Bestimmte Bemerkungen zu der internationalen Anmeldung (Artikel 6 PCT)

- 3.1 Die Anmeldung erfüllt auch nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 1, 14 und 15 in Kombination nicht klar sind:
- 3.2 Der unabhängige Vorrichtungsanspruch 1 enthält das Merkmal des "*zyklischen Sendens eines Datenpaketes in einem Zyklusrahmen (CF)*" nicht, das in den unabhängigen Verfahrensansprüchen 14 und 15 enthalten ist und erfindungswesentlich erscheint.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die PCT-Richtlinien, Teil II, Kapitel 5.33 verwiesen, nachdem jeder unabhängige Anspruch alle wesentlichen Merkmale der Erfindung enthalten muss. (Artikel 6 PCT).